

www.schwbv.de / www.komsem.de

Newsletter für die Interessensvertretung 11-2013

Hallo «Vorname»
hier wieder Aktuelles für die Arbeit in der Interessensvertretung.

Herzliche Grüße von
Hans-Peter

Inhalt:

1. Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)
2. Hilfe bei Diskriminierung aufgrund von Behinderung
3. Eingliederungszuschuss
4. Angst am Arbeitsplatz
5. ..aus dem Gericht
6. Seminare
7. Buchtipp
8. Impressum

1. Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)

Aufgaben für Betriebs- oder Personalrat und Schwerbehindertenvertretung

Seit 2004 ist im Sozialgesetzbuch IX geregelt, dass Betriebe ihren Beschäftigten ein Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) anbieten **müssen**. Dies richtet sich an alle, die innerhalb des letzten Jahres mehr als sechs Wochen erkrankt waren. Ziel ist es, dass ein gemeinsamer Prozess gestartet wird, in dem die Anforderungen des Arbeitsplatzes mit den möglicherweise veränderten Bewältigungsmöglichkeiten des Beschäftigten abgeglichen und angepasst werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können am BEM-Prozess teilnehmen, müssen es aber nicht. Auch neun Jahre nach Einführung ist das der Bekanntheits- und Verbreitungsgrad des Betrieblichen Eingliederungsmanagements noch unzureichend. Vom „verkappten“ Kranken(rückkehr)gespräch bis hin zum vorbildlichen BEM wird alles praktiziert. Es wäre nun an der Zeit für die Interessensvertretung (in Betrieben ohne BEM) endlich den Anstoß für eine Regelung (Betriebs- oder Dienstvereinbarung) zu geben. Falls bereits eine Regelung existiert die vorhandene (Betriebs- oder Dienstvereinbarung) auf den Prüfstand zu stellen.

Seminar zum Thema BEM vom 27.-30.01.2014
Infos hier: <http://www.schwbv.de/seminare2.html>

2. Hilfe bei Diskriminierung aufgrund von Behinderung

An wen kann man sich bei Benachteiligungen am Arbeitsplatz aufgrund einer Behinderung wenden?

Es gibt viele Ansprechpersonen, bei denen sich die Kolleginnen und Kollegen Unterstützung holen können. Ein neues Plakat der Antidiskriminierungsstelle verschafft einen Überblick.

Das Plakat richtet sich an Betriebe, die an prominenter Stelle - etwa am Schwarzen Brett - ihre Mitarbeitenden über Hilfsangebote informieren wollen. Erste Ansprechpersonen sind die Schwerbehindertenvertretungen sowie der Betriebs- bzw. Personalrat im eigenen Betrieb. Die Kontaktdaten können in Leerfeldern selbst eingetragen werden.

Daneben finden sich auf dem Plakat wichtige Hinweise zum Beispiel auf die Leistungen verschiedener Reha-Träger, der Integrationsämter sowie auch der Antidiskriminierungsstelle und Interessenverbände für Menschen mit Behinderung.

Das Plakat ist [hier](#) kostenfrei zu bestellen oder herunterzuladen.

3. Eingliederungszuschuss bei Neueinstellungen

Arbeitgeber können zur Eingliederung von förderungsbedürftigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist, einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt zum Ausgleich einer Minderleistungen erhalten (Eingliederungszuschuss).

Die Förderhöhe und die Förderdauer richten sich nach dem Umfang der Einschränkung der Arbeitsleistung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers und nach den Anforderungen des jeweiligen Arbeitsplatzes (Minderleistung).

Die Förderung kann bis zu einer Höhe von 50 Prozent des regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts sowie des pauschalierten Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag für die Dauer von längstens zwölf Monaten als monatlicher Zuschuss geleistet werden.

Für ältere, behinderte sowie schwerbehinderte Menschen kann der Leistungsumfang erweitert werden.

Der Eingliederungszuschuss **ist vor Arbeitsaufnahme** bei der Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter zu beantragen.

Bei dem Eingliederungszuschuss handelt es sich um eine Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung, über die die örtlichen Agenturen für Arbeit bzw. Jobcenter sowohl dem Grunde nach als auch in Bezug auf Höhe und Dauer der Leistung im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Regelungen eigenständig und nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden.

Anträge zu diesen Leistungen werden nach vorangegangener Beratung von den örtlich zuständigen Agenturen für Arbeit bzw. Jobcentern ausgegeben. Sie stehen nicht im Internet zur Verfügung.

4. Angst am Arbeitsplatz

In Deutschland steigt die Zahl der Beschäftigten mit psychischen Problemen. Jeder fünfte Arbeitnehmer sieht sich gar einer "Kultur der Angst" ausgesetzt. Eine Atmosphäre der allgemeinen Unsicherheit ist dabei in 40 Prozent der Firmen anzutreffen.

Defizite der Unternehmenskultur zeigen sich insbesondere im offenbar schlechten Umgang mit Fehlern: Fast jeder zweite Beschäftigte in Deutschland gibt an, Angst davor zu haben, etwas falsch zu machen. Gleichzeitig fürchten 36 Prozent den Verlust ihres Arbeitsplatzes - trotz der konjunkturell robusten Lage. Und jeder Dritte scheut Konflikte mit den Vorgesetzten.

Sechs von zehn Arbeitnehmern beobachten Stresssymptome wie Reizbarkeit und Nervosität in ihrem beruflichen Umfeld. 35 Prozent berichten von "innerer Kündigung". Die mangelhafte Fehlerkultur führt dazu, dass fast 30 Prozent "Angst vor der Angst" haben. Jedem Sechsten droht daher, für Alkohol-, Medikamenten- oder Drogenmissbrauch im Beruf anfällig zu sein.

Seminar zum Thema Sucht vom 27.-31.01.2014

Infos hier: <http://www.schwbv.de/seminare2.html>

Seminar zum Thema Umgang mit psychisch kranken Menschen vom 17.-21.02.2014

Infos hier: <http://www.schwbv.de/seminare2.html>

5. ..aus dem Gericht

Verwirkung von Schmerzensgeldansprüchen wegen Mobbing

Auf Mobbing gestützte Schmerzensgeldansprüche können vor Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist verirken.

Für das Zeitmoment kommt es entscheidend auf die letzte Mobbinghandlung an.

Um eine effektive Rechtsverteidigung zu ermöglichen, entspricht es regelmäßig dem Interesse des Anspruchsgegners, sich zeitnah gegen Mobbingvorwürfe zur Wehr setzen zu können.

[LAG Nürnberg, Urteil vom 25.7.2013 - 5 Sa 525/1](#)

Keine Ermächtigung zur vorläufigen Durchführung einer mitbestimmungspflichtigen Maßnahme durch die Einigungsstelle

In einem Einigungsstellenspruch kann der Arbeitgeber nicht ermächtigt werden, einen Schichtplan ohne Zustimmung des Betriebsrats bis zur Entscheidung der Einigungsstelle vorläufig durchzuführen.

[BAG, Beschluss vom 9.7.2013 - 1 ABR 19/12 -](#)

Öffentlicher Dienst: Kein Vorstellungsgespräch bei interner Ausschreibung

Schwerbehinderte Beschäftigte haben keinen Anspruch auf Einladung zum Vorstellungsgespräch nach § 82 Satz 2 SGB IX, wenn der öffentliche Arbeitgeber den Arbeitsplatz berechtigterweise nur intern zur Besetzung ausschreibt.

Der Einladung zum Vorstellungsgespräch bedarf es wegen offensichtlich fehlender fachlicher Eignung eines Bewerbers nicht, wenn es aus Rechtsgründen ausgeschlossen ist, den Arbeitsplatz mit ihm zu besetzen.

[BVerwG, Urteil vom 15. 12. 2011 - 2 A 13. 10](#)

Einstweilige Verfügung auch für Schulungen der SBV möglich

Schulungsteilnahme für zweites stellvertretendes Mitglied der Schwerbehindertenvertretung zulässig

Auf die Freistellung für Schulungen von Schwerbehindertenvertretern nach § 96 Abs. 4 SGB IX gerichtete einstweilige Verfügungen sind zulässig, weil gemäß §§ 85 Abs. 2 ArbGG auch im Beschlussverfahren dem Verfassungsgebot eines effektiven Rechtsschutzes mit der Möglichkeit des Erlasses einer einstweiligen Verfügung Rechnung zu tragen ist.

Die zweite stellvertretende Vertrauensperson der Schwerbehinderten hat Anspruch auf eine Grundlagenschulung, wenn es zur Wahrnehmung von Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung **ständig** herangezogen wird.

[Hessisches LAG, Urteil vom 04.04.2013, Az.: 16 TaBVGa 57/13](#)

6. Seminare

BR/PR/SBV	Mobbing - Verstehen - vorbeugen - handeln (Last Minute)	25.-28.11.
BR/PR/SBV	Stress lass nach! Umgang mit äußeren Stressoren und inneren Antreibern	02.-05.12.
SBV	Öffentlichkeitsarbeit für die SBV: Du tust Gutes - wissen das die anderen?	02.-05.12.
BR	BR-1: Neu gewählt und nun? Auch für Nachrücker und Ersatzmitglieder	02.-06.12.
2014		
BR/PR/SBV	Augen zu! Sucht am Arbeitsplatz - was ich nicht weiß ...	27.-31.01.
BR/PR/SBV	6 Wochen krank und dann? Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)	27.-30.01.
SBV	SBV-3 - Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen	10.-14.02.
BR	BR 4 - Betriebliche Veränderungsprozesse	10.-14.02.
SBV	SBV-2 - Integration behinderter Menschen ins Arbeitsleben	17.-21.02.
BR/PR/SBV	Umgang mit psychischen Erkrankungen am Arbeitsplatz	17.-21.02.
SBV	Schwerbehindertenversammlung	10.-13.03.
SBV	SBV - Immer wieder Probleme mit der Gleichstellung?	17.-20.03.
SBV	Öffentlichkeitsarbeit für die SBV: Du tust Gutes - wissen das die anderen?	17.-20.03.
SBV	SBV - Rente	07.-09.04.
SBV	SBV - Fresh Up - Vertiefung - Wiederholung	05.-08.05.
SBV	Bernrieder SBV-Tage	20.-22.05.
BR	BR-Fresh Up	23.-27.06.
BR	BR-1 Neu gewählt - und nun?	30.06.-04.07.
BR/PR/SBV	Burn Out - Verstehen - Vorbeugen - Überwinden	07.-10.07.
SBV	SBV - Vereinfachtes Wahlverfahren	07.-10.07.
BR	Bernrieder Betriebsrätetage	15.-17.07.
BR/PR/SBV	Schwierige Gespräche führen: Widerstände meistern und verständnisvoll beraten	21.-25.07.
SBV	SBV-2 - Integration behinderter Menschen im Arbeitsleben	21.-25.07.
BR	BR-1 Neu gewählt - und nun?	28.07.-01.08.
BR	BR-Fresh Up	11.-14.08.
SBV	SBV - Vereinfachtes Wahlverfahren	25.-28.08.
BR/PR/SBV	Rhetorik-1 - Freie Rede - aber wie?	01.-05.09.

BR/PR/SBV	Arbeitsrecht für die Interessensvertretung	22.-26.09.
BR	BR-2: Viel wissen - viel erreichen bei personellen Einzelmaßnahmen (PEM)	06.-10.10
BR	BR-3: Die Mitbestimmung des Betriebsrats - Fluch oder Segen?	13.-17.10.
BR	BR-2a - Kündigung	10.-14.11.
BR/PR/SBV	Keine Angst vor Konflikten	17.-20.11.
BR/PR/SBV	Tue „Gutes“ und sprich darüber! Informations- und Öffentlichkeitsarbeit	01.-05.12.
SBV	SBV-1 - Neu gewählt oder nachgerückt - und nun?	01.-05.12.
BR/PR/SBV	Umgang mit psychischen Erkrankungen am Arbeitsplatz	06.-12.12.
SBV	SBV-1 - Neu gewählt oder nachgerückt - und nun?	06.-12.12.

Infos bzw. Ausschreibungsunterlagen per Mail anfordern: info@komsem.de

7. Buchtipps

Bolwig

[Wahl der Schwerbehindertenvertretung 2014](#)

Handlungsanleitung - Wahlkalender - CD-ROM

6. Auflage 2013, 133 Seiten mit CD-ROM

EUR 34,90

Alle vier Jahre werden die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Beschäftigten in Betrieben und Dienststellen neu gewählt. Dieses Wahlpaket ist eine Kombination von Handlungsanleitung, Wahlkalender und Wahlformularen - ein zuverlässiges und verständliches Hilfsmittel für die mit der Wahlvorbereitung befassten Personen.

8. Impressum

KomSem GbR

Hans-Peter und Paula Semmler

Fichtelgebirgstr. 9

93173 Wenzelbach

Tel.: 0170 521 33 49

<http://www.schwvbv.de>

<http://www.komsem.de>

USt-IDNr.: DE232725463

Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden.
Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind jedoch ausgeschlossen.

Dieser Newsletter kann gerne weiter geleitet werden.

Abbestellen: Bitte eine Mail mit dem Hinweis „Löschen“ zurück senden. E-Mail: loeschen@komsem.de

Neue SBV: Bitte eine Mail mit dem Hinweis „Aufnehmen“ zurück senden. E-Mail: neu-SchwBV@komsem.de